

## Verordnungsentwurf

### Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2020

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (15.01.2020) mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Gleichwohl dürfte keine Bewerberin und kein Bewerber, die oder der die persönlichen Einstellungs voraussetzungen erfüllt, abgelehnt werden, wenn nicht die in § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung (BS 2030-1-43) vorgesehenen Höchstzahlen und Bedarfsbereiche aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

#### B. Lösung

Durch diese Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung werden für das Lehramt an Gymnasien zum 15.01.2020 eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine.

#### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

## **Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2020**

**Vom . . .**

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2020 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Ausbildungsplatzhöchstzahl**

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 299.

### § 3

#### Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	79
Englisch	74
Erdkunde	50
Geschichte	52
Griechisch	2
Philosophie/Ethik	15
Russisch	1
Sozialkunde	43
Spanisch	15
Sport	64

### § 4

#### Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	7
Chemie	2
Informatik	4
Mathematik	3
Musik	7
Physik	7

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Musik,
3. Physik,
4. Informatik,
5. Chemie,
6. Mathematik.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (15.01.2020) mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden, als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Deshalb muss die Zulassung für den Vorbereitungsdienst erneut beschränkt werden.

Der Verordnungsentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreaming erstellt. Von dem Verordnungsentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Ermächtigung zur Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahlen und Fachhöchstzahlen sowie der Bedarfsbereiche ergibt sich aus § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung.

#### **Ausbildungsplatzhöchstzahl**

Für die Bestimmung der Ausbildungsplatzhöchstzahl, die nach der Kapazität der Studienseminare, der Ausbildungsschulen sowie der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt, gilt § 3 Abs. 2 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung. Für die Bestimmung der Fachhöchstzahlen ist nicht nur die Kapazität der Studienseminare, sondern auch die Kapazität der Ausbildungsschulen maßgebend, d.h. die Menge des zur Lehrerausbildung nutzbaren Unterrichts, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler je Fach nicht mehr als 15 v.H. des gesamten Unterrichts betragen soll.

## **Fachhöchstzahlen**

Die Fachhöchstzahl bestimmt sich nach den im Studienseminar und in den Ausbildungsschulen vorhandenen Kapazitäten des jeweiligen Fachs und stellt somit sicher, dass eine geordnete Ausbildung erfolgen kann. Die Kapazität der Studienseminare bestimmt sich aus der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung.

## **Bedarfsbereiche**

Bedarfsbereiche sind Fächer und Bereiche, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Deshalb können bis zu 10 % der für ein Lehramt verfügbaren Ausbildungsplätze vorweg an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die in solchen Bedarfsbereichen ausgebildet werden wollen. Darüber hinaus werden Ausbildungsplätze in Bedarfsbereichen, für die keine Bewerberinnen und Bewerber mehr zur Verfügung stehen, und für Härtefälle vorgesehene Ausbildungsplätze, die nicht benötigt werden, den anderen Bedarfsbereichen zugerechnet. Wenn im Einzelfall die Gesamtzahl dieser Bedarfsbereichsbewerber die Zahl der in der Bedarfsquote bereitgestellten Ausbildungsplätze übersteigt, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Qualifikation und Wartezeit ausgewählt (vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 Nr. 3 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung).

Grundlage für die Benennung der vorgesehenen Bedarfsbereiche sind die Erfahrungen der vorausgegangenen Einstellungsverfahren und die gegenwärtigen Lehrkräftebedarfsprognosen.